



10 Forderungen für mehr Artenvielfalt in Hessen



1 Zertifizierung des Staatswaldes mit dem glaubwürdigen, breit getragenen **Nachhaltigkeitszertifikat FSC**



2 Trennung der forstlichen **Planung und Nachhaltigkeitskontrolle** (Forsteinrichtung) vom Forstbetrieb



Ausbau und optimale Ausstattung der **Agrarumweltprogramme** (gezielte Förderung der Artenvielfalt, Streuobstwiesenbewirtschaftung, vielfältige Fruchtfolgen, Ufer- und Gewässerschutz)



4 Bei **Neuverpachtung** von Staatsdomänen vertragliche Verpflichtung zur vorbildlichen Bewirtschaftung nach Artenschutzbelangen



5 Rasche und konsequente Umsetzung der **Wasserrahmenrichtlinie**

Zu 1 und 2 | Aufgrund der weltweit auf Mitteleuropa beschränkten Verbreitung der Buchenwälder und seines hohen, von Laubwäldern geprägten Waldanteils hat Hessen eine herausgehobene Verantwortung für die Lebensgemeinschaften des Waldes. Drei Viertel des Waldes befindet sich im Besitz der öffentlichen Hand, 40 % des Waldes steht im Landeseigentum. Landespolitik hat hier unmittelbaren Gestaltungsspielraum. Angesichts einer stark wachsenden Nachfrage nach dem Rohstoff Holz müssen die Instrumente zur Nachhaltigkeitskontrolle zu Gunsten der Lebensgemeinschaften im Wald gestärkt und unabhängiger werden. Dazu gehören ein unabhängiges Nachhaltigkeitszertifikat (FSC) und eine Herauslösung der Forsteinrichtung aus dem Landesbetrieb.

Zu 3 und 4 | Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen ist der Indikator zur Biologischen Vielfalt in den Agrarlandschaften nach Angaben des statistischen Landesamtes am weitesten vom Zielwert entfernt. Die bisherigen Agrarumweltprogramme haben den negativen Bestandstrend der Lebensgemeinschaften des Offenlandes nicht umkehren können.

In der kommenden Legislaturperiode stehen voraussichtlich zwölf Staatsdomänen mit einer Gesamtfläche von fast 2.000 Hektar zur Neuverpachtung an. Daneben wird die Domäne Beberbeck vom Land in Eigenregie bewirtschaftet. Eine Bewirtschaftung, die ein Angebot an Sommernahrung (gezielte Förderung von Insekten), Winternahrung (Samen und Beeren) und Bruthabitaten (Feldgehölze, Lerchenfenster) für Vögel anbietet, fördert die Bestände der Brutvogelarten und ist dennoch rentabel. Details unter: www.rspb.org.uk/ourwork/farming/hopefarm

Zu 5 | Die Europäische Wasserrahmen-Richtlinie sieht vor, dass die hessischen Gewässer bis 2015 in einem guten Zustand sind. Dieses Ziel kann nicht mehr erreicht werden. Umso mehr muss alles daran gesetzt werden, die Maßnahmen für die Umsetzung beschleunigt durchzusetzen und nachhaltig zu finanzieren, vorzugsweise verursachergerecht. Dazu gehören düngemittel- und pestizidfreie Auenbereiche und die Wiederherstellung strukturreicher und durchlässiger Gewässer mit Raum zur Entfaltung natürlicher Gewässerdynamik.



Zu 6 | In den vergangenen anderthalb Jahrzehnten wurden die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen stark beschnitten. Die Folgen waren Verwaltungsentscheidungen auf unvollständiger Erkenntnisgrundlage, eine Ausweitung gerichtlicher Auseinandersetzungen und mangelnde Planungssicherheit. Deswegen müssen die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen gestärkt werden, durch: Wiedereinsetzung von Naturschutzbeiräten bei den oberen Naturschutzbehörden (Bezirksnaturschutzbeiräte), die Wiederherstellung des Devolutionsrechts der Beiräte bei den unteren Naturschutzbehörden (bei Dissenz Möglichkeit der Anrufung des Bezirksnaturschutzbeirats) sowie die Berufung eines Vertreters des Naturschutzes (bestimmt durch den Landesnaturschutzbeirat) in den Landesforstausschuss und in die Betriebskommission des Landesbetriebs Hessen-Forst.

Ausweitung der **Beteiligungsrechte** der anerkannten Naturschutzvereinigungen und Wiedereinsetzung der Bezirksnaturschutzbeiräte bei den Regierungspräsidien



Zu 7 | Die stetig wachsende Beleuchtung im öffentlichen Raum hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt. In Deutschland werden alljährlich in den Sommermonaten über 90 Milliarden (!) Insekten an Straßenlaternen, Leuchtreklamen etc. Nachts ziehende Vögel verlieren die Orientierung und kommen zu Tode. Fische unterbrechen ihre Wanderungen an beleuchteten Brücken. Auch die innere Uhr des Menschen nimmt Schaden. Außerdem könnten in Deutschland bei effizienter und ökologischer Beleuchtung des öffentlichen Raumes rund 4 Mio. Tonnen CO₂ alljährlich eingespart werden. Dazu ist eine landesweite Strategie zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung notwendig, die Ziele für die Umstellung formuliert, Maßnahmen beschreibt, die Einhaltung der Ziele überwacht und gesetzliche Regelungen nach dem Vorbild der Lombardei oder Sloweniens enthält. www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf

Entwicklung einer Landesstrategie gegen **Lichtverschmutzung** und gesetzliche Regelungen zum Schutz der Nacht



Zu 8 | Die Energiewende muss mehr sein als die Umstellung der Stromerzeugung auf regenerative Energien. Vorrang muss die Reduzierung des Energieverbrauchs erhalten, auch durch ordnungsrechtliche Eingriffe in einen energieverschwendenden Lebens- und Wirtschaftsstil. Um dem Klimawandel zu begegnen, müssen die wesentlichen Quellen der Kohlendioxidemission, Heizung und Verkehr, endlich konsequent betrachtet werden, statt weitere fossile Energieträger zu erschließen (Fracking). Bei der Windkraftnutzung müssen naturschutzrechtliche Standards beibehalten werden. Das bedeutet auch, dass die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete für Windkraft erhalten bleiben und auch beim Repowering durchgesetzt werden muss! Details unter: <http://bit.ly/1918195>.

Naturverträgliche Umsetzung der **Energiewende**: Energieeinsparung und Energieeffizienz auch ordnungsrechtlich durchsetzen, keine Erkundung oder Erschließung von Erdgasvorkommen mittels Fracking, Ausschlusswirkung der Vorrangflächen für Windkraft erhalten und bei Repowering durchsetzen, ökologische Standards für Biogasanlagen



Zu 9 | Auf der Grundlage der europäischen Naturschutzrichtlinien (Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) wurden in Hessen Schutzgebiete für Arten und Lebensräume bestimmt und ihre Grenzen per Rechtsverordnung festgesetzt. Eine individuelle, am Schutzzweck orientierte Verordnungsregelung für die einzelnen Gebiete steht noch aus. Vertragliche Vereinbarungen mit Landeigentümern oder Nutzern können diese Regelungen nicht ersetzen, da über solche Vereinbarungen Ge- und Verbote, die sich an einen breiten, unbestimmten Personenkreis richten (z. B. Wegegebot, Verbot von Störungen oder Entnahmen etc.) nicht umgesetzt werden können und der Schutz der Gebiete damit unzureichend bleibt.

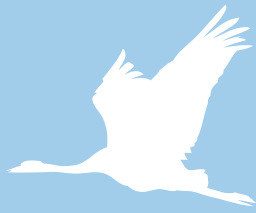
Stärkung des europäischen Schutzgebietsnetzes **natura2000** durch individuelle Schutzgebietsverordnungen mit klaren Ge- und Verboten



Zu 10 | Schutzgebiete in Hessen werden in den kommenden Jahrzehnten durch den Klimawandel erhebliche Veränderungen ihres naturräumlichen Potenzials unterworfen werden – unabhängig von der Unsicherheit im regionalen Muster des Klimawandels. Die Anpassung von Arten und Ökosystemen kann in großen langfristig ungestörten Räumen am besten gelingen. Deswegen müssen insbesondere die großen Schutzgebiete in Hessen flächenmäßig ausgedehnt und die hauptamtliche Betreuung verbessert werden.

Vergößerung der hessischen **Großnaturschutzgebiete**, um vom Klimawandel betroffenen Arten die Anpassung zu erleichtern





Folgt uns auf Facebook



HGON
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Lindenstraße 5, 61209 Echzell
Tel.:+49 6008-1803, Fax:-7578
info@hgon.de

www.hgon.de